

GEMEINSAMES AMTSBLATT

des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung sowie der Regierungspräsidien

DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgegeben vom Innenministerium

E 3189 A

21. Jahrgang

Stuttgart, 13. September 1973

Nr. 27

INHALT

Innenministerium	Seite	Festsetzung der Heizkostenbeiträge für die Heizperiode 1973/74 und Entschädigung für die Überlassung von Feuerungstoffen	776
Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen – Garagenerlaß –	765	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24a des Straßenverkehrsgesetzes	772	Straßendatenbank; Neunummerierung der Kreisstraßen	776
Sichtvermerkspflicht und Registrierung beim Ausländerzentralregister von Inhabern britischer Pässe ...	772	Sonstige Veröffentlichungen	
Durchführung des Regionalverbandsgesetzes	773	Änderung von Gemeindegrenzen nach dem Flurbereinigungsgesetz	777
		Änderung von Gemeindegrenzen im Enzkreis	778
Finanzministerium		Buchbesprechungen	778
Bestellung von Beauftragten für den Haushalt	775	Neuerscheinungen	780

INNENMINISTERIUM

Erlaß des Innenministeriums über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen – Garagenerlaß –

Vom 20. Juli 1973 Nr. V 4075 § 69

1. Allgemeines

Wegen der Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes kommt dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen immer größere Bedeutung zu. Die Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen ergibt sich aus § 69 der Landesbauordnung (LBO). Die Baurechtsbehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Verpflichtung erfüllt wird.

2. Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- 2.1. Nach § 69 Abs. 2 LBO sind bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen (notwendige Stellplätze). Die Errichtung von Garagen statt der Stellplätze kann nach § 69 Abs. 4 LBO gestattet oder verlangt werden.

2.1.1. Die Errichtung von Garagen kann in der Regel gestattet werden, wenn sie für die ständigen Benutzer (Bewohner und Betriebsangehörige) bestimmt sind. Die Errichtung von Kleingaragen kann dagegen in der Regel nicht gestattet werden, wenn sie für die Besucher solcher Anlagen bestimmt sind, in denen sich die Besucher nur kürzere Zeit aufhalten, wie z.B. Läden, Verwaltungsgebäude, Gaststätten und dergleichen.

2.1.2. Die Errichtung von Garagen kann verlangt werden, wenn das Spielen auf den Kinderspielplätzen sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung dies gebieten, um eine erhebliche Störung durch Lärm oder Gerüche zu vermeiden (§ 69 Abs. 4 Satz 2 i. V. mit Abs. 9 LBO).

2.2. Nach § 69 Abs. 3 LBO stehen wesentliche Änderungen von baulichen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sowie wesentliche Änderungen ihrer Nutzung der Errichtung der Anlagen gleich. In diesen Fällen ist bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage auszugehen. Werden bauliche und andere Anlagen oder ihre Nutzung nicht wesentlich geändert, so sind nur

Stellplätze für den durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Bedarf herzustellen.

- 2.2.1. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn die bauliche Anlage als Ganzes erheblich umgestaltet wird. Für die Annahme einer wesentlichen Änderung ist jedoch nicht erforderlich, daß sämtliche Teile der baulichen Anlage geändert werden; entscheidend ist vielmehr, ob die Änderung im Verhältnis zum gesamten Baubestand wesentlich ist. Werden nur Teile der baulichen Anlage geändert, so kommt es deshalb auf die Bedeutung der geänderten Teile für die Gesamtanlage an.
- 2.2.2. Die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage ist dann wesentlich, wenn die neue Nutzung von der bisherigen erheblich verschieden ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn für die neue Nutzung nach den Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze eine andere laufende Nummer maßgebend ist.
- 2.2.3. Eine bauliche Änderung oder eine Änderung der Nutzung kann immer dann als wesentlich angesehen werden, wenn der für den geänderten Zustand erforderliche Stellplatzbedarf den für den ursprünglichen Zustand nach den Richtzahlen erforderlichen Stellplatzbedarf um mehr als die Hälfte überschreitet. Es kommt nicht darauf an, ob für die Änderung eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; wesentliche Änderungen und wesentliche Änderungen der Nutzung im Sinne des § 69 Abs. 3 LBO sind nicht stets gleichzusetzen mit den Änderungen an oder in Anlagen und Einrichtungen und den Nutzungsänderungen im Sinne des § 89 Abs. 2 LBO.
- 2.3. Nach § 69 Abs. 5 LBO kann für bestehende bauliche Anlagen die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen verlangt werden, soweit dies zum Schutz vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung geboten ist. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn durch die auf öffentlichen Straßen abgestellten Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet sind. Die Vorschrift wird jedoch in der Regel nur zur Anwendung kommen, wenn die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in der Nähe hergestellt werden können (§ 69 Abs. 6 LBO) und dürfen (§ 69 Abs. 9 LBO).

3. Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (Richtzahlen)

- 3.1. Die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen richtet sich nach Lage, Art und Umfang der baulichen oder anderen Anlagen. Hierfür sind die Richtzahlen der Anlage zugrunde zu legen.
- 3.1.1. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall festzulegen.

Der teilweise angegebene Spielraum berücksichtigt insbesondere die örtlichen Verhältnisse. Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß bei Gemeinden in-

nerhalb von Verdichtungsbereichen die obere Grenze des Spielraums, bei anderen Gemeinden je nach ihrer Lage zum nächsten Verdichtungsbereich eine niedrigere Richtzahl bis zur angegebenen unteren Grenze als Anhalt anzusetzen ist.

- 3.1.2. Die Zahl der nach den Richtzahlen ermittelten Stellplätze oder Garagen ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis im Mißverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzer und der Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen oder anderen Anlage ergibt.
 - 3.1.3. Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt, eine Nutzungsart deutlich überwiegt und die untergeordnete Nutzfläche nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die Gesamtzahl der so errechneten Stellplätze in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Stellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
 - 3.1.4. Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig auch für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, ist deren Stellplatzbedarf nach den entsprechenden Richtzahlen für Versammlungsstätten zu bemessen.
 - 3.1.5. Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.
 - 3.1.6. Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Einstellmöglichkeiten festzulegen.
 - 3.1.7. Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze oder Garagen ist auf Grund der Spalte 4 der Richtzahlentabelle die Zahl der Besucherstellplätze gesondert festzulegen. Diese Besucherstellplätze müssen im Lageplan nach § 2 Abs. 4 Nr. 7 BauVorlVO besonders dargestellt sein.
 - 3.2. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- ### 4. Lage und Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen
- 4.1. Stellplätze dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und

Anlage

- Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
- 4.2. Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Garagenverordnung (GaVO). Für einspurige Kraftfahrzeuge sowie für Lastkraftwagen und Autobusse sind den Ausmaßen der Fahrzeuge entsprechende Flächen mit einem seitlichen Sicherheitsabstand vorzusehen.
- 4.3. Die Ausmaße der Zu- und Abfahrten sowie die Ausbildung der Rampen ergeben sich aus den §§ 2 und 3 GaVO.
- 4.4. Die Stellplätze für Besucher sollen so gelegen sein, daß sie leicht aufgefunden werden können. Andernfalls ist nach § 69 Abs. 10 Satz 2 LBO zu verlangen, daß Hinweisschilder in Anlehnung an das amtliche Hinweisschild (Zeichen 314 StVO) mit einem geeigneten Zusatz (z. B. »Für Besucher«) angebracht werden. Die Besucher dürfen nicht (z. B. durch Verbotsschilder, Nummernschilder, Abspernungen) von der Benutzung der Stellplätze ausgeschlossen werden.
- 4.5. Die für die ständigen Benutzer (Bewohner und Betriebsangehörige) bestimmten Stellplätze können auch an Stellen liegen, die nur mit besonderen Ortskenntnissen auffindbar sind, z. B. in einem nur vom Hofe aus zugänglichen Untergeschoß oder auf einer Dachfläche.
- 4.6. Die Befestigung der Stellplätze muß den zu erwartenden Belastungen entsprechen. Die Eignung im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 1 LBO ergibt sich aus der Art und Häufigkeit ihrer Benutzung. Deshalb muß bei Stellplätzen mit stärkerem Zu- und Abgangsverkehr eine besondere Art der Befestigung und ggf. auch eine wasserableitende Ausführung verlangt werden.
- 4.7. Nach § 69 Abs. 9 LBO müssen Stellplätze und Garagen u. a. so angeordnet und hergestellt werden, daß durch ihre Nutzung die Gesundheit nicht geschädigt, das Spielen auf den Kinderspielflächen sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht erheblich gestört wird.
- 4.7.1. Die Anordnung von Stellplätzen kann z. B. untersagt werden, wenn sich in nächster Nähe Anlagen befinden, für die in besonderem Maße Ruhe gefordert werden muß (Krankenhäuser, Erholungsheime, Altersheime u. dgl.). Die Anordnung von Stellplätzen und Garagen kann auch in vom Fahrverkehr abgewandten Grundstücksteilen untersagt werden, um eine erhebliche Störung der Umgebung durch Lärm oder Gerüche zu vermeiden.
- 4.7.2. Garagen müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß eine erhebliche Störung der Umgebung vermieden wird. So müssen z. B. Garagentore so beschaffen sein, daß beim Öffnen und Schließen keine erheblichen Geräuschbelästigungen entstehen können.
- 4.7.3. Ob eine Störung erheblich ist, kann auch von der Art der Umgebung abhängen. So kann in einem Industriegebiet dem Nachbarn mehr zugemutet werden als in einem reinen Wohngebiet.
5. **Erfüllung der Stellplatzverpflichtung**
- 5.1. Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung bestehen folgende Möglichkeiten:
- 5.1.1. Herstellung auf dem Baugrundstück (vgl. Nr. 5.2),
- 5.1.2. Herstellung in der Nähe des Baugrundstücks auf einem geeignetem Grundstück (vgl. Nr. 5.3),
- 5.1.3. Herstellung durch die Gemeinde im Wege der Ablösung (vgl. Nr. 5.4),
- 5.1.4. Herstellung durch Beteiligung an einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage (vgl. Nr. 5.5).
- 5.2. *Herstellung auf dem Baugrundstück*
- Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind in der Regel auf dem Baugrundstück selbst herzustellen (§ 69 Abs. 6 Satz 1 LBO). Alle Möglichkeiten, sie auf dem Baugrundstück selbst herzustellen, müssen ausgeschöpft werden.
- 5.3. *Herstellung in der Nähe des Baugrundstücks auf einem geeigneten Grundstück*
- 5.3.1. Notwendige Stellplätze oder Garagen können nach § 69 Abs. 6 Satz 2 LBO auch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden, wenn
- a) die Benutzung des Grundstücks für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist oder
- b) Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Herstellung auf dem Baugrundstück entgegenstehen.
- 5.3.2. Notwendige Stellplätze oder Garagen in der Nähe des Baugrundstücks können entweder auf einem anderen Grundstück desselben Bauherrn oder auf einem Grundstück, das sich nicht im Eigentum des Bauherrn befindet, als Einzelanlage oder als private (d. h. planungsrechtlich nicht festgesetzte) Gemeinschaftsanlage hergestellt werden.
- 5.3.3. Das Grundstück ist dann nicht für die Herstellung der Stellplätze oder Garagen geeignet, wenn nach baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dort weder Stellplätze noch Garagen hergestellt werden dürfen (z. B. wenn planungsrechtliche Festsetzungen dem entgegenstehen oder Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche gestört würden).
- 5.3.4. Die öffentlich-rechtliche Sicherung hat in der Regel durch Baulast (§ 108 LBO) zu erfolgen. Eine Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB oder ein Miet- oder Pachtvertrag genügen nicht. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulast ist auch erforderlich, wenn das in der Nähe liegende andere Grundstück dem Bauherrn gehört. Eine zusätzliche Sicherung durch Baulast ist dagegen nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan Flächen für diesen Zweck auf dem Grundstück festsetzt oder die Stellplätze oder Garagen durch Beteiligung an einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage hergestellt werden.

5.3.5. In § 69 Abs. 6 Satz 2 LBO ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wenn Festsetzungen eines Bebauungsplanes der Herstellung auf dem Baugrundstück entgegenstehen. Notwendige Stellplätze oder Garagen müssen aber für die baulichen oder anderen Anlagen, für die sie bestimmt sind, auf Dauer zur Verfügung stehen (vgl. § 69 Abs. 11 LBO). Auch in diesem Fall ist deshalb eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulast erforderlich.

5.3.6. Bei der Prüfung, ob ein Grundstück noch in der Nähe des Baugrundstücks liegt, sind insbesondere die Zweckbestimmung des Stellplatzes (für Bewohner, Betriebsangehörige, Besucher), die Art des Baugebiets sowie die Verkehrsverhältnisse zu beachten. Im allgemeinen kann bei Wohnungen von einer Entfernung bis zu 300 m zwischen Baugrundstück und Stellplatz ausgegangen werden. Bei Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, kann eine Entfernung bis zu 1000 m zwischen Baugrundstück und Stellplatz vertretbar sein. Maßgebend ist hierbei nicht die Luftlinie, sondern der tatsächlich erforderliche Fußweg. Die Entfernungsangaben können jedoch für die Auslegung des Begriffs »in der Nähe« nur als Anhalt dienen. Entscheidend sind die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls, die unter anderem von der Topographie und der Attraktivität der Wegstrecke abhängen. Die Entfernung zwischen Stellplatz und Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, kann auch wesentlich größer als 1000 m sein, wenn leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel mit den notwendigen Haltestellen vorhanden sind. Bei der Standortbestimmung von Stellplätzen ist auch zu berücksichtigen, daß die Kernbereiche vom vermeidbaren Fahrverkehr freigehalten werden sollten.

5.4. *Herstellung durch die Gemeinde im Wege der Ablösung*

5.4.1. Die Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen kann auch durch Beteiligung an einer von der Gemeinde herzustellenden oder bereits hergestellten Anlage erfüllt werden (§ 69 Abs. 7 LBO). Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) die Stellplätze oder Garagen vom Bauherrn nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können,
- b) die Anlage in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt ist oder wird,
- c) die Gemeinde zustimmt,
- d) der Bauherr sich verpflichtet, die Kosten der Anlage in angemessener Höhe zu tragen,
- e) ein den Bedürfnissen des Bauherrn entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

5.4.2. Notwendige Stellplätze können dann nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe (vgl. Nr. 5.3.6) hergestellt werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

Als tatsächliche Hinderungsgründe kommen z.B. außergewöhnlich ungünstige Geländeverhältnisse oder ein vorhandener Baubestand in Betracht. Recht-

liche Hinderungsgründe können sich aus dem Bauordnungsrecht, insbesondere aus § 69 Abs. 8 bis 10 LBO, ergeben.

5.4.3. Die Erfüllung der Verpflichtung nach § 69 Abs. 7 LBO ist an die Zustimmung der Gemeinde gebunden. Stimmt die Gemeinde nicht zu, so ist der Bauantrag abzulehnen.

5.4.4. Angemessene Kosten sind in der Regel die vollen anteilmäßigen Herstellungskosten einschließlich der Grundstückskosten und der laufenden Betriebskosten. Werden mehreren Bauherren Nutzungsrechte an denselben Stellplätzen eingeräumt, so sind die Kosten auf die verschiedenen Nutzungsberechtigten entsprechend dem Umfang ihres Nutzungsrechts zu verteilen.

5.4.5. Das Nutzungsrecht kann sowohl in Form einer Baulast als auch in Form eines privaten (dinglichen oder schuldrechtlichen) Rechts eingeräumt werden. Es muß jedoch gesichert sein, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen auf Dauer bereitstehen. Wird ein privatrechtliches Nutzungsrecht eingeräumt, so muß die einseitige Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Bauherrn ausgeschlossen sein, solange ein Bedürfnis nach § 69 Abs. 2 LBO besteht.

5.4.6. Das Nutzungsrecht muß den Bedürfnissen des Bauherrn entsprechen. Das ist der Fall, wenn die Stellplätze oder Garagen dem Bauherrn dann zur Verfügung stehen, wenn sie zum Abstellen der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage benötigt werden.

Ob die Stellplätze oder Garagen ständig oder nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen müssen, und ob demgemäß ein ausschließliches oder ein begrenztes Nutzungsrecht einzuräumen ist, hängt von der Art der Anlage ab. Stellplätze für Wohnungen müssen ständig zur Verfügung stehen. Stellplätze oder Garagen sollen als öffentlicher Parkraum zur Verfügung gestellt werden, solange und soweit sie vom Bauherrn nicht benötigt werden.

5.5. *Herstellung durch Beteiligung an einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage*

5.5.1. Sind in einem Bebauungsplan Flächen für Stellplätze oder Garagen als Gemeinschaftsanlage festgesetzt, so obliegt die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind (§ 75 LBO).

Ist der Bauherr nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so obliegt ihm die Beteiligung an der Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Gemeinschaftsanlage.

5.5.2. Eine Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 75 LBO ist nur möglich, wenn die Gemeinschaftsanlage im Bebauungsplan ausdrücklich für bestimmte Grundstücke vorgesehen ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so ist bei der Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nach Nr. 5.3 zu verfahren.

6. Zeitpunkt der Herstellung

- 6.1. § 69 geht davon aus, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen mit der Fertigstellung der Anlagen, zu denen sie gehören, hergestellt sein müssen. Sie müssen also grundsätzlich bis zur Schlußabnahme betriebsfertig sein.
- 6.2. Bei Herstellung durch die Gemeinde im Wege der Ablösung (vgl. Nr. 5.4) ist es nicht erforderlich, daß die Stellplätze oder Garagen bis zur Schlußabnahme betriebsfertig sind.
- 6.3. Wird eine bauliche oder andere Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, ist in der für den einzelnen Bauabschnitt zu erteilenden Baugenehmigung die Herstellung der auf diesen Abschnitt entfallenden Stellplätze oder Garagen zu verlangen. Bereits bei der Genehmigung des ersten Bauabschnitts sind die Zahl der für den Endzustand der Anlage erforderlichen Stellplätze zu schätzen und die dafür notwendigen Flächen festzulegen. Diese Flächen dürfen nur so angelegt und genutzt werden, daß die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung jederzeit möglich ist.

7. Befreiung

- 7.1. Die Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen entfällt nicht, wenn es dem Bauherrn rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, diese Verpflichtung auf eine der in § 69 LBO vorgesehenen Möglichkeiten oder nach Maßgabe des § 75 LBO zu erfüllen. Die Baugenehmigung kann in diesem Fall nur erteilt werden, wenn gleichzeitig von der Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen ganz oder teilweise Befreiung gewährt wird.
- 7.2. Die einer Befreiung in der Regel entgegenstehenden öffentlichen Belange im Sinne des § 94 Abs. 2 LBO können u.U. dadurch ausgeräumt werden, daß der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde durch Vertrag verpflichtet, Geldleistungen in angemessener Höhe zur Herstellung öffentlicher Parkplätze zu erbringen und die Gemeinde sich verpflichtet, den Geldbetrag zur Schaffung öffentlicher Parkplätze zu verwenden. Die Geldleistungen des Bauherrn dürfen nicht für bereits hergestellte öffentliche Parkplätze verwendet werden.
Der Bauherr kann zur Zahlung eines Geldbetrags nicht verpflichtet werden. Die Befreiung von der Stellplatzverpflichtung kann jedoch unter der Bedingung erteilt werden, daß der Bauherr sich verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag mit der Gemeinde abzuschließen (vgl. § 94 Abs. 5 LBO).
- 7.3. Kann der Bauherr die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht nachweisen und sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nicht gegeben, so muß die Baugenehmigung versagt werden, weil das Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nämlich § 69 LBO, widersprechen würde.

8. Behandlung des Bauantrages

- 8.1. Notwendige Stellplätze oder Garagen sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan – getrennt nach Besucher- und Benutzerstellplätzen – darzustellen (vgl. Nr. 3.1.7 und § 2 Abs. 4 Nr. 5 und 7 BauVorIVO).
- 8.2. Ein Bauantrag, der Stellplätze oder Garagen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vorsieht, ist dem Bauherrn nach § 92 Abs. 2 LBO unter Mitteilung der für das Bauvorhaben notwendigen Zahl der Stellplätze zurückzugeben.
- 8.3. Auf Antrag ist ein Vorbescheid nach § 91 LBO über die Zahl der für ein bestimmtes Vorhaben erforderlichen Stellplätze und andere sich aus § 69 LBO ergebende Anforderungen zu erteilen.
- 8.4. Sollen die notwendigen Stellplätze oder Garagen in der Nähe des Baugrundstücks bereitgestellt werden, so hat der Antragsteller ferner nachzuweisen, daß die Benutzung des Grundstücks für Stellplätze oder Garagen öffentlich-rechtlich gesichert ist (vgl. Nr. 5.3.4 und 5.3.5).
- 8.5. Auch wenn im Bauantrag die notwendigen Stellplätze oder Garagen nachgewiesen sind, ist die Verpflichtung zu ihrer Herstellung in die Baugenehmigung aufzunehmen, um den zwangsweisen Vollzug nötigenfalls zu erleichtern.
Die in die Baugenehmigung aufzunehmende Auflage kann wie folgt gefaßt werden:
»Auf Grund des § 69 LBO sind Stellplätze/Garagen herzustellen, und zwar so, wie sie im Lageplan vom dargestellt sind, der Bestandteil dieser Genehmigung ist. Die Stellplätze/Garagen müssen – bis zur Schlußabnahme – betriebsfertig hergestellt sein.«
- 8.6. Sollen die Stellplätze oder Garagen durch Beteiligung an einer nicht planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage hergestellt werden, so darf die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn das Grundstück für diesen Verwendungszweck geeignet und eine Baulast nach § 108 LBO übernommen ist.
9. **Anwendung auf nicht notwendige Stellplätze**
Die Anforderungen des § 69 LBO sowie die Anforderungen dieses Erlasses an die Verkehrssicherheit, den Brandschutz und den Gesundheitsschutz gelten auch für nicht notwendige Stellplätze oder Garagen.
10. Der Erlass des Innenministeriums über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen – Garagenerlaß – vom 5. August 1966 (GABl. S. 417) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidien,
unteren Baurechtsbehörden

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 620.60)

GABl. S. 765

Richtzahlen
für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze nach Nr.3 des Garagenerlasses

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
1.	<i>Wohngebäude</i>		
1.1.	Einfamilienhäuser	1–2 Stpl. je Wohnung	–
1.2.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1–1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	–
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10–20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.7.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3–5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2–4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8–15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.	<i>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen*</i>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30–40 m ² Nutzfläche	20
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3.	<i>Verkaufsstätten*</i>		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30–40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2.	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3.	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10–20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4.	<i>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</i>		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze	90
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20–30 Sitzplätze	90
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10–20 Sitzplätze	90
5.	<i>Sportstätten</i>		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	–
5.2.	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	–
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–

* Nicht zu berechnen sind die Flächen für Erfrischungsräume, Kantinen u. dgl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200–300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen	–
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	–
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10–15 Besucherplätze	–
5.10.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	–
5.11.	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	–
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2–5 Boote	–
6.	<i>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</i>		
6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8–12 Sitzplätze	75
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4–8 Sitzplätze	75
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7.	<i>Krankenanstalten</i>		
7.1.	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2–3 Betten	50
7.2.	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3–4 Betten	60
7.3.	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4–6 Betten	60
7.4.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2–4 Betten	25
7.5.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6–10 Betten	75
8.	<i>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</i>		
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	–
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	–
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	–
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2–4 Studierende	–
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20–30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	–
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	–
9.	<i>Gewerbliche Anlagen</i>		
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**	10–30
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**	–
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	–

** Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v. H.
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	—
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage***	—
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	—
10.	<i>Verschiedenes</i>		
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	—
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	—

*** Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Erlaß des Innenministeriums über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24a des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 26. Juli 1973 Nr. III 6–4313/155

I.

Durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juli 1973 (BGBl. I S. 870), das am 26. Juli 1973 in Kraft getreten ist, wurde mit § 24a ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand in das Straßenverkehrsgesetz (StVG) eingefügt. Danach handelt ordnungswidrig, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,8‰ oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt. Der Tatbestand des § 24a StVG ist also in jedem Fall erfüllt, wenn die später entnommene Blutprobe einen Blutalkoholgehalt von wenigstens 0,8‰ ergibt. Ist der Blutalkoholgehalt niedriger, so wird eine Rückrechnung nach oben nicht ausgeschlossen. Das Gesetz sieht eine Geldbuße bis zu 3000 DM vor. Hat der Betroffene fahrlässig gehandelt, so beträgt das Höchstmaß der Geldbuße 1500 DM (§ 13 Abs. 2 OWiG). In der Regel ist auch ein Fahrverbot anzuordnen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG). Wegen der Dauer des Fahrverbotes wird in Abweichung von Nr. 4 Satz 2 des Erlasses vom 9. März 1971 (GABl. S. 318) auf die nachstehend aufgeführten Regelsätze verwiesen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG verjährt abweichend von § 26 Abs. 4 StVG in einem Jahr (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 OWiG).

II.

Der Bußgeldkatalog vom 9. März 1971 (GABl. S. 318) wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM	Fahrverbot
30.	Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß	24a Abs. 1 StVG		
30.1.	erster Verstoß		500	1 Monat
30.2.	zweiter Verstoß		1000	3 Monate
30.3.	weitere Verstöße		1500	3 Monate

Die Regelsätze des Bußgeldkatalogs sind bei fahrlässigen Verstößen gegen § 24a StVG anzuwenden.

Im Einzelfall ist wie folgt zu verfahren:

1. Gegen Ersttäter ist in der Regel eine Geldbuße von 500 DM und ein Fahrverbot von einem Monat festzusetzen. Von der Anordnung des Fahrverbots soll nur abgesehen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
2. Ergibt sich aus dem Verkehrszentralregister, daß der Betroffene bereits einmal wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinwirkung mit einer Geldbuße belegt oder nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder § 316 des Strafgesetzbuches bestraft worden ist, so ist in der Regel eine Geldbuße von 1000 DM festzusetzen und ein Fahrverbot von drei Monaten anzuordnen.
3. Bei zwei oder mehr Eintragungen der unter Nr. 2 genannten Art im Verkehrszentralregister ist in der Regel eine Geldbuße von 1500 DM und ein Fahrverbot von drei Monaten anzuordnen.
4. Sonstige Eintragungen im Verkehrszentralregister oder besondere Umstände des Einzelfalles (z. B. vorsätzliche Begehung) können durch eine angemessene Erhöhung der Geldbuße und des Fahrverbots berücksichtigt werden. Das Fahrverbot kann jedoch für längstens drei Monate angeordnet werden.
5. Für die Bearbeitung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG gelten im übrigen die für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bestehenden Regelungen.

An die Regierungspräsidien,
unteren Verwaltungsbehörden

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 130.0/086.11)

GABl. S. 772

Erlaß des Innenministeriums über die Sichtvermerkspflicht und Registrierung beim Ausländerzentralregister von Inhabern britischer Pässe

Vom 2. August 1973 Nr. III 663 Großbritannien/6

I.

Die britische Einwanderungsgesetzgebung des Jahres 1971 und der EWG-Beitritt des Vereinigten Königreichs Groß-